



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/275

Beschluss Nr.:	136/07/20
Beschlussdatum:	16.04.20

Gegenstand: Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Veränderungssperre Nr. 23 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rathausquartier“

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungsausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	16.04.20	39	-	1	-	Umlaufverfahren* beschlossen

* Widerspruch zum Umlaufverfahren: 1

Neubrandenburg, 08.04.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Für die Fläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 „Rathausquartier“ begrenzt durch

- im Norden: die Woldegker Straße
- im Osten: die Große Krauthöferstraße
- im Süden: die Ziegelbergstraße
- im Westen: den Friedrich-Engels-Ring

wird eine Veränderungssperre erlassen (Anlage/Übersichtsplan 2).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Veranlassung:

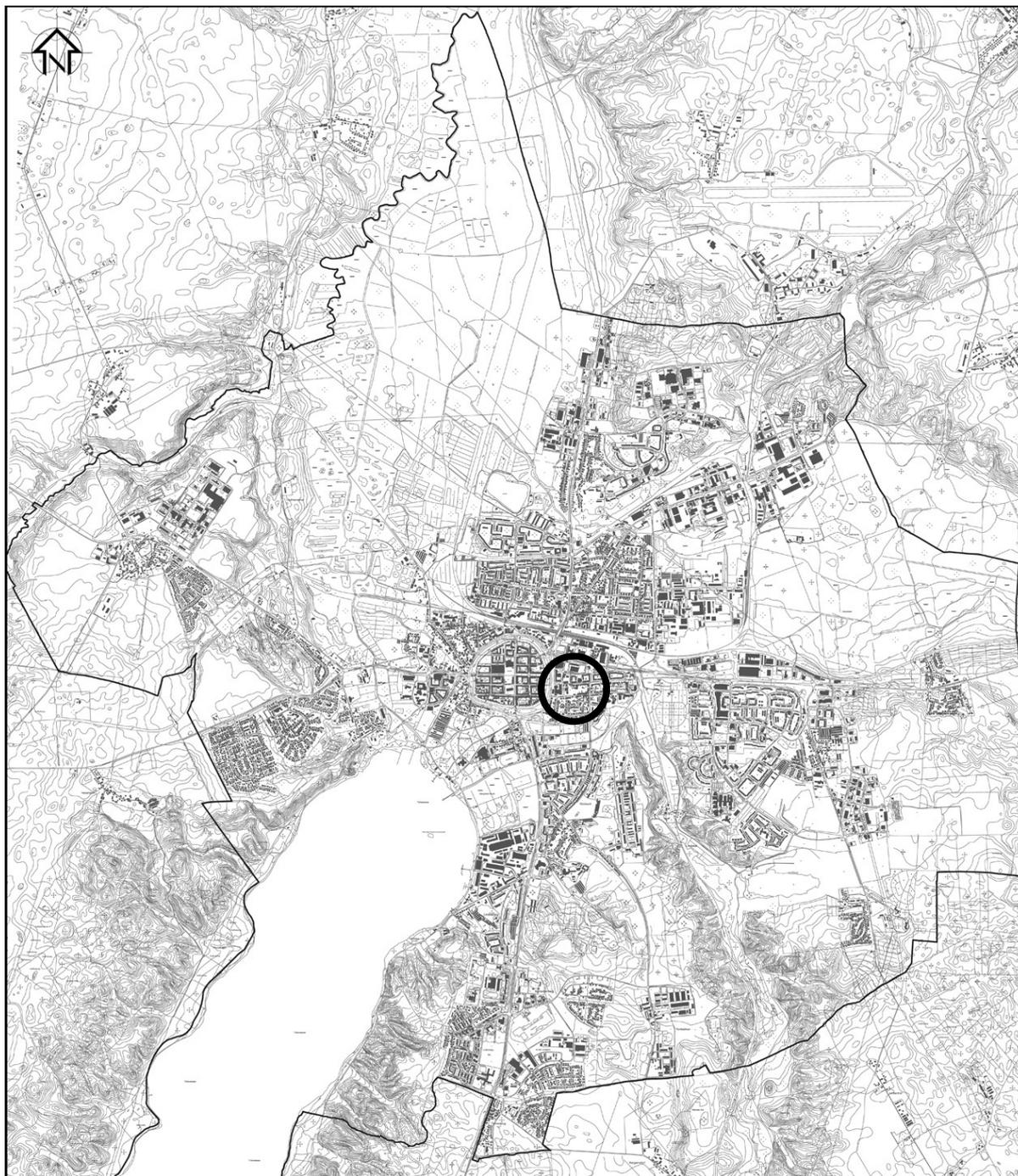
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rathausquartier“ dient der Sicherung und Entwicklung einer kerngebietstypischen Nutzungsmischung aus zentralen Einrichtungen der Verwaltung, der Dienstleistungswirtschaft, Einzelhandelsbetrieben und Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen. Wohnnutzungen sollen nur im Ausnahmefall für Betriebs- und Bereitschaftspersonal zugelassen werden.

Dieses Planungsziel kann durch verbindliche Bauleitplanung gesichert werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist notwendig, um Einzelvorhaben zu steuern, die grundsätzlich nach § 34 BauGB zulässig wären, aber den Zielen der o. g. städtebaulichen Entwicklung widersprechen oder eine städtebaulich ungeordnete Entwicklung befördern würden.

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Nr. 23 soll dazu dienen, dass alle Nutzungsänderungs- und Bauanträge, die während der Planaufstellung eingereicht und genehmigt werden, in Übereinstimmung mit den formulierten Planungszielen stehen.

Die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB bewirkt, dass bauplanungsrechtlich relevante Bauvorhaben (§ 29 BauGB) und der Abbruch baulicher Anlagen unzulässig sind. Darüber hinaus dürfen auch erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB möglich sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Vier-Tore-Stadt NEUBRANDENBURG

Veränderungssperre Nr. 23 „Rathausquartier“

Übersichtsplan 2

